

**RUNDSCHREIBEN Nr. 9/1994**

- Sachgebiet:** Schulrechtliche Angelegenheiten
- Inhalt:** Entscheidung der Klassenkonferenz nach Ablegung einer oder mehrerer Wiederholungsprüfungen
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols  
Direktionen der Berufsschulen Tirols  
Bezirksschulräte Tirols

Mit Entscheidung vom 02.06.1986 hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, daß die nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen zu treffende Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe von der Klassenkonferenz zu treffen ist.

Die Entscheidung der Klassenkonferenz (§ 20 Abs. 6 SchUG), daß der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist (§ 71. Abs. 2 lit.b leg.cit.), kann, wie sich aus § 71 Abs. 3 leg. cit. ergibt, sowohl schriftlich als auch mündlich (die mündliche Erlassung kann nur gegenüber dem eigenberechtigten Schüler oder, wenn dieser nicht eigenberechtigt ist, gegenüber den Erziehungsberechtigten erfolgen. Über die mündliche Verkündung ist eine Niederschrift anzulegen) erlassen werden (VWGH vom 26.06.1989, 88/10/0208).

Alleine die Ausstellung eines neuen Jahreszeugnisses ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und darauf basierend auch der Spruchpraxis des BMUK **nicht** mehr ausreichend. Deswegen hat die Staatsdruckerei ein eigenes Formular mit der Bestellnummer 4445 (Nichtberechtigung zum Aufsteigen nach abgehaltener Wiederholungsprüfung) aufgelegt. Dieses ist aber nicht auf alle möglichen Anlaßfälle (1 "Nicht genügend", 2 "Nicht genügend" in der Wiederholungsprüfung, Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 lit.c SchUG) anwendbar und führt teilweise zu falschen Ergebnissen.

Vom Landesschulrat für Tirol wurden daher für die drei möglichen Anlaßfälle

- 2 Wiederholungsprüfungen, 2 "Nicht genügend"
- 2 Wiederholungsprüfungen, davon 1 "Nicht genügend", Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 lit.c. SchUG
- 1 Wiederholungsprüfung, 1 "Nicht genügend", Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" in die nächsthöhere Schulstufe wurde bereits im Sommer gefällt

drei eigene Vordrucke aufgelegt.

Es wird ersucht, die erforderliche Anzahl der benötigten Formulare bis zu einer verbesserten Neuauflage des offiziellen Formulars der Staatsdruckerei durch Vervielfältigung der beigelegten Muster im eigenen Bereich herzustellen.

Weiters wird gebeten, die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen nach Ablegung einer oder mehrerer Wiederholungsprüfungen ausnahmslos mit den zur Verfügung gestellten Vordrucken auszufertigen und den Erziehungsberechtigten nachweislich zuzustellen. Diese Ausführungen gelten nicht für die Grundschule sowie die Sonderschulen mit Klassenlehrersystem (siehe § 23 Abs. 1 1 Satz SchUG)

Der Erlaß Zl. 210/126-87 wird aufgehoben.

Beilagen

3 Entscheidungsvordrucke

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Dr. Juranek

(Langstempel der Schule)

# K l a s s e n k o n f e r e n z

der \_\_\_\_\_ Klasse / des \_\_\_\_\_ Jahrganges

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Entscheidung

\_\_\_\_\_ ist gemäß § 25 Absatz 1 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der derzeit geltenden Fassung, nach Ablegung einer Wiederholungsprüfung in \_\_\_\_\_ zum Aufsteigen in die/den \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgang nicht berechtigt.

## Begründung

Der Schüler wurde gegen Ende des abgelaufenen Schuljahres zum Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ nicht berechtigt und zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung zugelassen.

Auf die Wiederholungsprüfung hat er im Pflichtgegenstand \_\_\_\_\_ die Note „Nicht genügend“ erhalten.

Gemäß § 25 Absatz 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) ist ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.

Nichtberechtigung zum Aufsteigen nach abgehaltener Wiederholungsprüfung: 1 Wiederholungsprüfung mit „Nicht genügend“

Da der Schüler in einem Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde, hat er die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen und konnte deshalb die Berechtigung zum Aufsteigen nicht erhalten.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von 5 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung bei der Schule einzubringen ist.

## **Hinweis**

Einwendungen im Zusammenhang mit einer allfälligen Berufung können nur gegen die Wiederholungsprüfung und die damit getroffene Entscheidung vorgebracht werden und sich nicht mehr gegen die Jahresbeurteilung oder die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe mit einem „Nicht genügend“ wenden, da darüber von der Klassenkonferenz bereits gegen Ende des Schuljahres entschieden wurde.

---

(Vorsitzender der Klassenkonferenz)

(Langstempel der Schule)

# K l a s s e n k o n f e r e n z

der \_\_\_\_\_ Klasse / des \_\_\_\_\_ Jahrganges

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Herrn/Frau

---

---

---

## Entscheidung

\_\_\_\_\_ ist gemäß § 25 Absatz 1 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der derzeit geltenden Fassung, nach Ablegung von 2 Wiederholungsprüfungen in \_\_\_\_\_ zum Aufsteigen in die/den \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgang nicht berechtigt.

## Begründung

Gemäß § 25 Absatz 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) ist ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.

Der Schüler hat auf die Wiederholungsprüfungen in den Pflichtgegenständen

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

die Note „Nicht genügend“ erhalten.

Der Schüler konnte die Berechtigung zum Aufsteigen daher nicht erhalten.

Nichtberechtigung zum Aufsteigen nach abgehaltener Wiederholungsprüfung: 2 „Nicht genügend“

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von 5 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung bei der Schule einzubringen ist.

### **Hinweis**

Einwendungen im Zusammenhang mit einer allfälligen Berufung können nur gegen die Wiederholungsprüfung und die damit getroffene Entscheidung vorgebracht werden und sich nicht mehr gegen die Jahresbeurteilung wenden, da darüber von der Klassenkonferenz bereits gegen Ende des Schuljahres entschieden wurde.

---

(Vorsitzender der Klassenkonferenz)

(Langstempel der Schule)

# K l a s s e n k o n f e r e n z

der \_\_\_\_\_ Klasse / des \_\_\_\_\_ Jahrganges

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Entscheidung

\_\_\_\_\_ ist gemäß § 25 Absätze 1 und 2 Schulunterrichts-gesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der derzeit geltenden Fassung, nach Ablegung einer \_\_\_\_\_ Wiederholungsprüfung mit „Nicht \_\_\_\_\_ genügend“ in \_\_\_\_\_ zum Aufsteigen in die/den \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgang nicht berechtigt.

## Begründung

Gemäß § 25 Absatz 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) ist ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht Genügend“ enthält. Gemäß § 25 Absatz 2 SchUG ist ein Schüler ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, aber

- a) der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" erhalten hat,
- b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und

Nichtberechtigung zum Aufsteigen nach abgehaltener Wiederholungsprüfung: 2 Wiederholungsprüfungen, davon 1 „Nicht genügend“

c) die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler aufgrund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgaben der betreffenden Schulart aufweist.

Der Schüler hat auf die Wiederholungsprüfung im Pflichtgegenstand \_\_\_\_\_ die Note „Nicht genügend“ erhalten. Um dennoch die Berechtigung zum Aufsteigen zu erhalten, müßten alle obgenannten Voraussetzungen gemäß § 25 Absatz 2 lit. a - c SchUG gegeben sein. Da jedoch im vorliegenden Fall die Voraussetzungen nach § 25 Absatz 2 lit. \_\_\_\_ SchUG nicht gegeben ist, weil

---

---

---

---

---

konnte der Schüler die Berechtigung zum Aufsteigen nicht erhalten.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von 5 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung bei der Schule einzubringen ist.

## **Hinweis**

Einwendungen im Zusammenhang mit einer allfälligen Berufung können nur gegen die Wiederholungsprüfung und die damit getroffene Entscheidung vorgebracht werden und sich nicht mehr gegen die Jahresbeurteilung wenden, da darüber von der Klassenkonferenz bereits gegen Ende des Schuljahres entschieden wurde.

(Vorsitzender der Klassenkonferenz)